

## Reglement

vom ...

### über den Natur- und Landschaftsschutz (NatR)

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG);

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

*beschliesst:*

#### **1. Organisation**

##### **Art. 1** Zuständige Direktion

###### a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (die Direktion) ist zuständig für den Natur- und Landschaftsschutz und die Begleitung der Naturpärke.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen trifft die Direktion die für die Umsetzung der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung nötigen Entscheide; die Zuständigkeitsdelegation gemäss der Gesetzgebung über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung ist vorbehalten.

<sup>3</sup> Im Bereich des Biotopschutzes trifft sie zudem die Entscheide, die ihr gemäss der Raumplanungsgesetzgebung zustehen: Genehmigung der kantonalen Nutzungspläne (Art. 16 Abs. 2 und 3 NatG) und Verfügung unabhängiger Massnahmen (Art. 18 NatG).

##### **Art. 2** b) Besondere Zuständigkeit der EKSD

<sup>1</sup> Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) ist zuständig für die beweglichen Naturdenkmäler (Art. 36 und 37 NatG).

<sup>2</sup> Die EKSD fördert zudem in den Unterrichtsprogrammen das Bewusstsein für die Bedeutung der Erhaltung der Biodiversität und der Schonung der Landschaft und der Geotope.

### **Art. 3** Amt für Natur und Landschaft

#### a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Das Amt für Natur und Landschaft (das Amt) ist die für den Natur- und Landschaftsschutz und die Begleitung der Naturpärke zuständige Verwaltungseinheit; es sorgt generell für die Umsetzung der einschlägigen Gesetzgebung und erledigt die Aufgaben, die ihm in diesem Reglement und in der Spezialgesetzgebung übertragen werden.

<sup>2</sup> Es ist der Direktion unterstellt und erledigt für sie die Vor- und Nachbereitung der Geschäfte, für die letztere zuständig ist.

<sup>3</sup> Es arbeitet eng zusammen mit den anderen im Bereich seiner Aktivitäten tätigen Verwaltungseinheiten, insbesondere dem Amt für Wald, Wild und Fischerei, dem Bau- und Raumplanungsamt, dem Amt für Landwirtschaft, dem Tiefbauamt, dem Amt für Umwelt und dem naturhistorischen Museum.

### **Art. 4** b) Unterstützung der Gemeinden

<sup>1</sup> Das Amt berät die Gemeinden und bietet ihnen technische Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes (Art. 7 Abs. 4 und 9 Abs. 3 NatG).

<sup>2</sup> Es erarbeitet hierfür Handlungsanweisungen; diese müssen vor ihrer Verbreitung von der Direktion verabschiedet werden.

### **Art. 5** c) Stellungnahmen

Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, müssen dem Amt zur Stellungnahme unterbreitet werden; dies sind insbesondere:

- a) kantonale Nutzungspläne, Grundlagenstudien und kantonale Sachpläne, regionale Richtpläne, Ortspläne und Detailbebauungspläne;
- b) Richtpläne der Einzugsgebiete und Wasserbauprojekte;
- c) Sport- und Freizeiteinrichtungen wie Häfen, Luftseilbahnen und Skiliften, Skipisten und Schlittelbahnen, Kunstschneeanlagen oder ständige Mountainbikestrecken;
- d) Steinbrüche, Kiesabbau und Deponien;
- e) Strassen- und Bahninfrastrukturen Rohrleitungsanlagen und Seilbahnen sowie Anlagen zur Produktion und zum Transport aller Arten von Energie und Energieträgern;
- f) land- und forstwirtschaftliche Bodenverbesserungsprojekte, sowie Rodungen;
- g) Bauprojekte in Schutzgebieten, sowie Anlässe, die gemäss der Gesetzgebung über die Jagd bewilligungspflichtig sind.

**Art. 6** d) Bewusstsein für Naturgüter

<sup>1</sup> Das Amt erfüllt in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Verwaltungseinheiten die dem Staat im Gesetz übertragene Pflicht zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ziel ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile sowie die Förderung des Bewusstseins des Werts und der Rolle der Landschaften und Geotope in der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Es unterstützt zudem die Gemeinden bei deren Informations- und Sensibilisierungsaufgaben.

**Art. 7** Kommission für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz  
a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Folgende Kreise sind in der Kommission für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz (die Kommission) vertreten:

- a) die Gemeinden;
- b) die Umwelt- und Naturschutzorganisationen;
- c) die Land- und Forstwirtschaft;
- d) Wirtschaft und Tourismus;
- e) das Departement für Geowissenschaften der Universität;
- f) Jagd und Fischerei.

<sup>2</sup> Die Mitglieder müssen über spezifische, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission nützliche fachtechnische Kenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Die Dienstchefin oder der Dienstchef des Amtes für Umwelt und die Dienstchefin oder der Dienstchef des Amtes für Natur und Landschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

**Art. 8** b) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommission trägt zur Umsetzung der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung und der Umweltschutzgesetzgebung bei.

<sup>2</sup> Dabei nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie berät den Staatsrat und die Direktion.
- b) Sie nimmt zu wichtigen Dokumenten in Zusammenhang mit ihrer Fachkompetenz (Gesetzesvorlagen, Richtlinien und Richtplanänderungen, Konzept zur Bekämpfung invasiver Arten, Umweltbericht usw.) und zu grundlegenden Fragen Stellung.
- c) Sie berät die kantonalen Ämter, indem sie ihnen wissenschaftliche Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben leistet.
- d) Sie äussert sich zu speziellen Fragen, die ihr unterbreitet werden.

## **Art. 9** c) Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Direktion bezeichnet die Amtsstelle oder die Person, die das Sekretariat der Kommission sicherstellt.

<sup>2</sup> Im Übrigen kommt das Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates zur Anwendung.

## **2. Biotopschutz**

### **Art. 10** Kommunale Inventare (Art. 8 Abs. 2 und 9 NatG)

#### a) Kriterien

<sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen ihre Vorinventare gestützt auf die in Artikel 14 der Bundesverordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz definierten Kriterien, wobei insbesondere in Betracht gezogen werden müssen:

- a) die Bedeutung eines Biotopes für die einheimischen Arten, im Speziellen die geschützten, gefährdeten oder seltenen Arten;
- b) seine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt und seine Bedeutung für die Vernetzung der Biotope;
- c) seine Seltenheit, seine Eigenart und sein typischer Charakter.

<sup>2</sup> Erhoben werden insbesondere:

- a) Feuchtgebiete und vernässte Flächen wie Torfmoore, Flachmoore, Streueflächen, Feuchtwiesen, vernässte Waldstandorte, Auen- und Verlandungsgesellschaften, Wasserflächen und Wasserläufe, Quellfluren;
- b) Trockenstandorte wie steile Böschungen, Magerwiesen und -weiden, thermophile Wälder, Waldränder und Strauchgesellschaften;
- c) von geologischen Besonderheiten abhängige Phänomene wie Tuff-, Karst- oder Felsformationen und Schuttfächer;
- d) anthropogene Lebensräume wie Trockensteinmauern, Ruinen, Hochstammobstgärten, Pärke und Gärten mit hoher Biodiversität, Hohlwege und aufgelassene Steinbrüche und Kiesgruben;
- e) Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Hecken, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihen und grosse Einzelbäume.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können darauf verzichten, die Gehölze ausserhalb des Waldareals, die gemäss Artikel 22 Abs. 1 NatG unter Schutz stehen, einzeln zu erheben.

**Art. 11** b) Vorgehen

<sup>1</sup> Das Amt legt in seinen Handlungsanweisungen zuhanden der Gemeinden das Vorgehen für das Erstellen der Vorinventare fest.

<sup>2</sup> Es stellt den Gemeinden alle ihm bekannten Daten und Informationen zu den auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Biotopen zur Verfügung.

**Art. 12** Bezeichnung der Biotope von kantonaler Bedeutung (Art. 10 Abs. 1 NatG)

<sup>1</sup> Die Biotope von kantonaler Bedeutung werden im Anhang dieses Reglements bezeichnet; die betroffenen Gemeinden werden vorgängig angehört.

<sup>2</sup> Das Amt sorgt für die regelmässige Aktualisierung des Anhangs.

<sup>3</sup> Solange die formelle Unterschutzstellung der Objekte nicht erfolgt ist, sorgt die Direktion für ihren provisorischen Schutz gemäss Art. 19 Abs. 3 NatG.

**Art. 13** Ausführung der Massnahmen für Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung (Art. 13 Abs. 2 und 3 NatG)

<sup>1</sup> Das Amt ist zuständig für:

- a) die Delegation der Ausführung von Massnahmen zum Schutz von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler und kantonaler Bedeutung; die Subventionsvorschriften bleiben vorbehalten;
- b) die Übertragung von Unterhalts- und Erfolgskontrollaufgaben in Biotopen und Moorlandschaften von nationaler und kantonaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Die Kontrolle der delegierten Aufgaben erfolgt gemäss Art. 42.

**Art. 14** Massnahmen, die von den Gemeinden zu treffen sind (Art. 14 NatG)

Das Amt präzisiert in seinen Handlungsanweisungen zuhanden der Gemeinden:

- a) die Art und Weise, wie die Gemeinden die in einem kantonalen Nutzungsplan definierten Massnahmen in die Ortspläne übernehmen müssen;
- b) die Möglichkeiten der Unterschutzstellung der Objekte von lokaler Bedeutung;
- c) die provisorischen Massnahmen, die getroffen werden müssen, bis die formelle Unterschutzstellung rechtskräftig ist.

### **Art. 15** Pflegepläne (Art. 15 Abs. 3 NatG)

<sup>1</sup> Ein Pflegeplan setzt die allgemeinen Schutzziele in konkrete Massnahmen um. Er umfasst grundsätzlich:

- a) die Beschreibung des Ausgangszustandes;
- b) die Definition der Massnahmen zur Erhaltung, zum Unterhalt und zur Revitalisierung der Schutzobjekte;
- c) die Art und Weise, wie diese Massnahmen ausgeführt werden sollen, inkl. der allfälligen Schaffung von Organen, die damit beauftragt werden;
- d) die Ausführungs- und Erfolgskontrolle.

<sup>2</sup> Die Erstellung eines Pflegeplans ist obligatorisch für Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung, die mehrere Gemeinden betreffen oder deren Schutz einen speziellen Koordinationsaufwand zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen bedingt.

<sup>3</sup> Das Amt ist ermächtigt, die Pflegepläne im Namen des Staates zu genehmigen.

### **Art. 16** Unterzeichnung der Vereinbarungen (Art. 17 NatG)

<sup>1</sup> Das Amt ist ermächtigt, die Vereinbarungen zum Schutz von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler und kantonaler Bedeutung im Namen des Staates zu unterzeichnen und bei Bedarf den Eintrag der Vereinbarung ins Grundbuch anzumelden.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit der Direktion in Sachen Subventionierung bleibt vorbehalten.

### **Art. 17** Ausnahmen (Art. 20 NatG)

Die Direktion ist zuständig für die Gewährung von Ausnahmen von den Biotopschutzbestimmungen und für die Definition der besonderen Begleitmassnahmen.

### **Art. 18** Gehölze ausserhalb des Waldareals (Art. 22 NatG)

<sup>1</sup> Das im Gesetz vorgesehene Verbot der Entfernung dieser Objekte gilt in allen Gebieten und Zonen des landwirtschaftlichen Produktionskatasters (Tal-, Hügel- und Berggebiet) mit Ausnahme des Sömmerungsgebietes. Der periodische Unterhalt dieser Gehölze ist ebenfalls vorbehalten.

<sup>2</sup> Bevor die Gemeinden eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen für Gehölze ausserhalb des Waldareals gewähren, hören sie das Amt an. Ihr Entscheid präzisiert die erlassenen Begleit- oder Ersatzmassnahmen, muss im Amtsblatt veröffentlicht werden und wird grundsätzlich erst nach Ablauf der Beschwerdefrist vollstreckbar.

### 3. Ökologischer Ausgleich

#### **Art. 19** Landwirtschaftsflächen (Art. 24 NatG)

<sup>1</sup> Auf Landwirtschaftsflächen können als ökologischer Ausgleich im Sinn der Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz Massnahmen anerkannt werden, die den Anforderungen von Artikel 23 NatG entsprechen und ausserdem Flächen betreffen, die

- a) als Biodiversitätsförderflächen zur Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises nach der Gesetzgebung über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen angerechnet werden können, aber in Anwendung dieser Gesetzgebung nicht beitragsberechtigt sind;
- b) gemäss der Direktzahlungsgesetzgebung bereits Beiträge auslösen und auf denen darüber hinausgehende, zusätzliche ökologische Leistungen erbracht werden.

<sup>2</sup>Die Erarbeitung und Ausführung von Konzepten für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen oder die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger und qualitativ wertvoller Kulturlandschaften können ebenfalls ganz oder teilweise als ökologische Ausgleichsmassnahmen im Sinn der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung angesehen werden.

<sup>3</sup> Die Realisierung solcher Massnahmen wird den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern im Rahmen von Projekten vorgeschlagen, die es erlauben, die hierfür notwendigen Flächen für den ökologischen Ausgleich bereitzustellen; sie können auch von interessierten Dritten vorgeschlagen werden.

#### **Art. 20** Siedlungsgebiet (Art. 25 NatG)

<sup>1</sup> Im Siedlungsgebiet verfolgt der ökologische Ausgleich insbesondere folgende Ziele:

- a) die Erhaltung der Durchlässigkeit der Siedlungen für die Fauna und Flora und, falls notwendig, die Wiederherstellung von biologischen Korridoren;
- b) die Inwertsetzung und Schaffung von Lebensräumen von für das Siedlungsgebiet typischen Arten;
- c) die ökologische Aufwertung von nicht überbauten und industriell genutzten Gebieten.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können zu diesem Zweck Freihaltezonen oder Schutzzonen ausscheiden. Sie treffen zudem aktiv Massnahmen des ökologischen Ausgleichs und fördern die Realisierung individueller Massnahmen durch die Bevölkerung.

## **Art. 21** Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Direktion bestimmt nötigenfalls auf dem Verordnungsweg die im kantonalen Richtplan definierten Aktionsschwerpunkte.

<sup>2</sup> Wenn die ökologischen Ausgleichsflächen den Kriterien entsprechen, sichern die Gemeinden ihren Fortbestand, indem sie das Verfahren zur Bezeichnung und zum Schutz von Biotopen anwenden. Dieses Prinzip gilt auch für Flächen, auf denen Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Instandsetzungsmassnahmen realisiert worden sind.

## **4. Artenschutz**

### **Art. 22** Geschützte Arten (Art. 27 NatG)

<sup>1</sup> Die Arten, die zusätzlich zu den aufgrund der Gesetzgebung über die Jagd sowie den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel geschützten Arten auf Kantonsebene speziellen Schutz geniessen, sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

<sup>2</sup> Es ist untersagt:

- a) die im Anhang bezeichneten Pflanzen, Moose, Flechten und Pilze zu pflücken, auszugraben, auszureissen, wegzuführen, feilzubieten, zu kaufen, zu vernichten oder zu beschädigen;
- b) die im Anhang bezeichneten Tierarten sowie deren Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu beschädigen, zu zerstören, mitzunehmen, anzubieten, ändern zu überlassen, zu erwerben oder in Gewahrsam zu nehmen.

<sup>3</sup> Schutz- und Rettungsaktionen bleiben vorbehalten. Die Direktion ist ausserdem zuständig für die Erteilung von Bewilligungen von Ausnahmen zu den eidgenössischen und kantonalen Schutzbestimmungen (Art. 28 Abs. 1 NatG).

### **Art. 23** Schutzmassnahmen und Wiederansiedlung (Art. 29 und 30 NatG)

<sup>1</sup> Das Amt bezeichnet die Arten, für die Massnahmen zu deren Erhaltung notwendig sind und erarbeitet hierzu Aktionspläne. Diese beschreiben die Strategie, die vorgesehenen Mittel sowie die konkret zu realisierenden Massnahmen und Erfolgskontrollen.

<sup>2</sup> Die Realisierung besonderer Massnahmen zum Artenschutz kann den davon betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern und Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern nur mittels einer Verfügung der Direktion auferlegt werden.



<sup>3</sup> Die Direktion ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für die Wiederansiedlung einheimischer Arten gemäss Artikel 30 NatG.

**Art. 24** Nicht geschützte Pflanzenarten

a) Allgemein (Art. 27 Abs. 3 NatG)

<sup>1</sup> Das Sammeln nicht geschützter und wild wachsender einheimischer Pflanzen (inkl. Moose und Flechten) ist auf vernünftige Mengen beschränkt, welche die Population am Standort nicht gefährden.

<sup>2</sup> Der Gebrauch von Instrumenten und Hilfsmitteln zum Sammeln grosser Mengen wie z.B. Heidelbeerkämme ist untersagt.

**Art. 25** b) Sammeln zu Erwerbszwecken (Art. 28 Abs. 4 NatG)

<sup>1</sup> Das erwerbsmässige Sammeln von Pflanzenarten gemäss Artikel 24 bedarf einer Bewilligung durch die Direktion. Ausgenommen davon ist das Sammeln von Beeren und von Heilkräutern.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung kann nur ausgestellt werden, wenn der Fortbestand der Art in der betreffenden Gegend nicht bedroht ist. Jede Bewilligung präzisiert die erlaubten Mengen, das Sammelgebiet und den Zeitraum, für die sie gültig ist.

<sup>3</sup> Die Direktion kann durch eine Verordnung für bestimmte Arten generelle Bewilligungen gewähren.

**Art. 26** Pilze

<sup>1</sup> Das Sammeln von Pilzen für den Privatgebrauch oder zu Erwerbszwecken ist mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

a) pro Person und Tag dürfen nicht mehr als 2 Kilogramm Pilze aller Arten gesammelt werden;

b) Pilze dürfen nur von 7 bis 20 Uhr gesammelt werden.

<sup>2</sup> Diese Einschränkungen gelten nicht für Pilze, die in Gärten oder in Obstgärten in der Nähe von Wohnhäusern wachsen. Die Direktion kann zudem Ausnahmegewilligungen für Ausbildungs- und Forschungszwecke gewähren.

<sup>3</sup> Weitergehende Vorschriften für gewisse Arten und Biotope sowie jene in Naturschutz- oder Pilzschongebieten bleiben vorbehalten.

**Art. 27** Invasive gebietsfremde Arten (Art. 31 NatG)

<sup>1</sup> Das Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten ist Gegenstand eines Aktionsplans für den ganzen Kanton, der in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Direktionen erarbeitet und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

<sup>2</sup> Der Aktionsplan muss mit den Massnahmen, die gesamtschweizerisch und in den Nachbarkantonen getroffen werden, koordiniert sein.

## **5. Bewegliche Naturdenkmäler**

### **Art. 28** Funde (Art. 36 Abs. 2 NatG)

<sup>1</sup> Als potenziell von wissenschaftlichem Interesse gelten Fossilien, Gesteine und Mineralien, die:

- a) im Kanton nur an einigen wenigen Orten vorkommen;
- b) durch ihre Grösse, ihren Erhaltungszustand oder ihren ästhetischen Wert auffallen;
- c) infolge ihrer Zusammensetzung von Interesse sind;
- d) oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse bringen.

<sup>2</sup> Die Meldung von Funden beweglicher Naturdenkmäler, die von wissenschaftlichem Interesse sein könnten, erfolgt entweder bei der Gemeinde, wo die Fundstelle liegt, oder beim Naturhistorischen Museum, die sich gegenseitig über gemeldete Funde orientieren.

### **Art. 29** Entscheide

<sup>1</sup> Die Entscheide zu beweglichen Naturdenkmälern (Art. 36 Abs. 1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 und 3 NatG) obliegen der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD).

<sup>2</sup> Bewilligungen für die Suche und das Sammeln zu Erwerbszwecken von Fossilien, Gesteinen und Mineralien präzisieren insbesondere die erlaubten Mengen, das Sammelgebiet sowie den Zeitraum, für die sie gültig sind und werden nur unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) das Sammeln darf das lokale Vorkommen nicht erschöpfen;
- b) die Sammeltätigkeit muss in Einklang stehen mit den Schutzmassnahmen für die betroffenen Biotope, Geotope und Landschaften;
- c) sämtliche gefundenen Objekte müssen vor ihrer Kommerzialisierung dem naturhistorischen Museum zur Prüfung vorgelegt werden.

## **6. Subventionierung und Finanzierung**

### **Art. 30** Allgemeine Regeln für die Subventionierung

#### a) Grundsätze

<sup>1</sup> Die Koordination mit aufgrund anderer Gesetzesgrundlagen gewährten Subventionen und Finanzhilfen wird direkt mit den hierfür zuständigen

Verwaltungseinheiten sichergestellt. Der Gesuchsteller ist jedoch verpflichtet, das Amt über sämtliche bei anderen Organen für dasselbe Objekt eingereichte Subventionsgesuche zu informieren.

<sup>2</sup> Eine Subvention kann nur gewährt werden, wenn für das betroffene Produkt die Kredite gesprochen wurden; sie erfolgt in Anbetracht der im Rahmen der Programmvereinbarungen und der kantonalen Ergänzungen bewilligten Mittel.

<sup>3</sup> Der Staatsrat präzisiert im Anhang dieses Reglements die Modalitäten für die Berechnung der Subventionen.

### **Art. 31** b) Verfahren

<sup>1</sup> Wenn die Gewährung einer Subvention im Rahmen der Umsetzung einer Massnahme oder der Übertragung der Ausführung an Dritte erfolgt, wird sie Bestandteil der entsprechenden Vereinbarung.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen muss beim Amt ein nach dessen Vorgaben formuliertes, schriftliches Subventionsgesuch eingereicht werden.

### **Art. 32** c) Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Subventionen bis zu einem Betrag von 25 000 Franken pro Projekt oder bei einem mehrjährigen Vertrag von 5000 Franken pro Jahr und Subventionsempfänger werden durch das Amt gewährt.

<sup>2</sup> Für Subvention, die diese Beträge übersteigen und jene, die gestützt auf Artikel 42 Abs. 2 Bst. j NatG (weitere Massnahmen von öffentlichem Interesse für den Natur- und Landschaftsschutz) gewährt werden, ist die Direktion zuständig. Die Festlegung der Subventionen im Rahmen der Programmvereinbarungen mit Naturpärken ist ausserdem vorbehalten.

<sup>3</sup> Das Amt ist zuständig für die Nachkontrolle der gewährten Subventionen.

### **Art. 33** Kategorien von Subventionen

#### a) Vorinventare

<sup>1</sup> Für die Subventionierung der kommunalen Vorinventare der Biotope (Art. 42 Abs. 1 Bst. a NatG) gelten Pauschalen, die aufgrund der Grösse des Gemeindegebiets und der im kantonalen Richtplan definierten Landschaftseinheiten berechnet werden.

<sup>2</sup> Wenn das Inventar interkommunal oder regional erstellt wird, entspricht die Subvention der Summe der Beträge, die den einzelnen Gemeinden zugesprochen worden wären. Abs. 3 bleibt jedoch vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Pauschale beträgt minimal 500 Franken und maximal 10 000 pro Inventar.

### **Art. 34** b) Landwirtschaftsflächen

<sup>1</sup> Auf Landwirtschaftsflächen können Subventionen für die Ausführung von Massnahmen zum Schutz von Biotopen und Arten und für ökologische Ausgleichsmassnahmen (Art. 42 Abs. 1 Bst. b, d und h NatG) nur dann gewährt werden, wenn dafür nicht bereits aufgrund der Gesetzgebung über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen Entschädigungen entrichtet werden.

<sup>2</sup> Sie werden folgendermassen ermittelt:

- a) für artenreiche Magerstandorte, Streueflächen und Pufferzonen mittels Pauschalen in Funktion des ökologischen Wertes der Fläche, der auferlegten Nutzungseinschränkungen und -erschwernisse inkl. Ertragsausfall;
- b) in den anderen Fällen aufgrund der erbrachten Leistungen und der auferlegten Nutzungseinschränkungen, in Funktion:
  1. der nationalen, kantonalen oder lokalen Bedeutung der Flächen oder Arten sowie der speziellen Verantwortung des Kantons für deren Erhaltung;
  2. des Ausmasses, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen sowie deren Konformität mit den im kantonalen Richtplan definierten Aktionsschwerpunkten;
  3. der Bedeutung der Massnahmen für die gefährdeten Arten und für die Vernetzung von Biotopen und Populationen;
  4. des allfälligen Vorteils, welcher der Empfängerin oder dem Empfänger der Subvention aus der Realisierung der Massnahme erwächst.

<sup>3</sup> Bei der Berechnung der Pauschalen und der Festlegung der übrigen Subventionen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die im Rahmen der Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Biotopschutzes erbrachten Leistungen und Nutzungseinschränkungen vollumfänglich abgegolten werden müssen (Art. 45 Abs. 3 NatG).

### **Art. 35** c) Ausführung von Massnahmen im Bereich des Biotopschutzes

<sup>1</sup> Ausserhalb der Landwirtschaftsflächen stützt sich die Berechnung der Subventionen an Dritte, denen die Ausführung von Massnahmen zum Schutz von Biotopen von nationaler und kantonalen Bedeutung übertragen wurde (Art. 42 Abs. 1 Bst. b NatG) auf die erbrachten Leistungen und die erlittenen Nutzungseinschränkungen in Funktion:

- a) der nationalen oder kantonalen Bedeutung der betreffenden Flächen sowie der besonderen Verantwortung des Kantons für deren Erhaltung;

- b) des Ausmasses, der Qualität und der Komplexität der Massnahmen;
- c) des Status des Leistungserbringers und der Bestimmungen in Artikel 45 Abs. 3 NatG.

<sup>2</sup> Die Subventionen für Gemeinden für die Realisierung von Massnahmen zum Schutz von Biotopen von lokaler Bedeutung (Art. 42 Abs. 1 Bst. c NatG) belaufen sich auf 15 bis 25 % der durch die Massnahmen entstandenen Kosten, je nach ihrem ökologischen Wert, ihrer Wirtschaftlichkeit sowie der Gesamtbelastung, die der betroffenen Gemeinde durch den Biotopschutz entsteht. Die Massnahmen müssen jedoch vorgängig vom Amt genehmigt worden sein.

#### **Art. 36** d) Vernetzungskonzepte

<sup>1</sup> Subventionen für die Ausarbeitung und Begleitung von Vernetzungskonzepten (Art. 42 Abs. 1 Bst. e NatG) können für die in Artikel 19 Abs. 2 erwähnten Projekte gewährt werden.

<sup>2</sup> Für die Ausarbeitung der Konzepte und Projektskizzen beträgt die kantonale Subvention 10 bis 20 % der Kosten der Studie. Der kantonale Beitrag hängt von der Komplexität des vorgelegten Dossiers ab und kann 15 000 Franken pro Projekt nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Für die Projektbegleitung beträgt die Subvention zwischen 10 und 20 % der effektiven Kosten, jedoch maximal 2000 Franken pro Jahr. Sie ist abhängig von der Dimension des Vernetzungsprojektes, der Grösse und Anzahl der betroffenen Flächen, sowie dem Ausmass der Massnahmen, die getroffen werden, um die Projektziele aktiv zu fördern.

#### **Art. 37** e) Kommunalen ökologischer Ausgleich

<sup>1</sup> Für ökologische Ausgleichsmassnahmen ausserhalb der Landwirtschaftsflächen (Art. 42 Abs. 1 Bst. f NatG) können den Gemeinden kantonale Subventionen gewährt werden für Massnahmen, die sie selbst realisieren oder zu mindestens 50 % subventionieren.

<sup>2</sup> Die kantonale Subvention beträgt zwischen 15 und 25 % der entstandenen Kosten, maximal jedoch 5000 Franken pro Projekt.

<sup>3</sup> Die Höhe der kantonalen Subvention ist abhängig vom Ausmass der Massnahmen, von ihrer Effizienz in Anbetracht der in Artikel 20 Abs. 1 definierten Ziele sowie vom Ausmass der Gemeindebeteiligung, wobei sowohl finanzielle wie auch Naturalleistungen angerechnet werden können.

#### **Art. 38** f) Pärke

Die kantonale Subvention für die Pärke (Art. 42 Abs. 1 Bst. g und 44 NatG) sind globale Finanzhilfen, die mit dem Bund, den Partnerkantonen und den

für die Pärke zuständigen Organen im Hinblick auf den Abschluss einer Programmvereinbarung ausgehandelt wird.

#### **Art. 39** g) Andere Aktivitäten

<sup>1</sup> Die Subventionen für Artenschutzmassnahmen, für Massnahmen zur Förderung des Bewusstseins für Naturgüter sowie für weitere Aktivitäten von öffentlichem Interesse im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 42 Abs. 1 Bst. h, i und j NatG) werden aufgrund der effektiven Kosten berechnet.

<sup>2</sup> Der kantonale Beitrag ist abhängig vom Interesse der Aktivität für den Natur- und Landschaftsschutz sowie von der Qualität der gebotenen Leistung. Weitere Kriterien für die Berechnung sind:

- a) für Artenschutzmassnahmen und Wiederansiedlungsprojekte die Bedeutung der Art und die besondere Verantwortung des Kantons für ihre Erhaltung in der Schweiz, ihr effektiver Gefährdungsgrad, sowie die (finanziell oder mittels Naturalleistungen) vom Subventionsempfänger erbrachte Eigenleistung;
- b) für Aktivitäten in den Bereichen Forschung und Bildung der Nutzen der erwarteten wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse für den Natur- und Landschaftsschutz im Kanton.

#### **Art. 40** Verwendung der Ersatzzahlungen (Art. 49 NatG)

<sup>1</sup> Die vom Staat und den Gemeinden eingenommenen Ersatzzahlungen werden ganz oder teilweise verwendet für die Finanzierung:

- a) des Erwerbs von Eigentumsrechten auf Flächen im Hinblick auf ihre Verwendung zugunsten des Naturschutzes;
- b) von zusätzlichen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs mittels Grossprojekten, deren Kosten nicht mit den ordentlichen Mitteln gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Das Amt für Gemeinden informiert die Gemeinden darüber, wie die entsprechenden Beträge in den Voranschlägen und Rechnungen der Gemeinden aufzuführen sind.

## **7. Aufsicht und Strafbestimmungen**

#### **Art. 41** Aufsicht

- a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Zustand der Natur und der Biodiversität im Kanton ist Gegenstand einer regelmässigen Berichterstattung, die in den allgemeinen Umweltbericht integriert werden kann.

<sup>2</sup> Das Amt führt über die getroffenen Massnahmen Erfolgskontrollen durch, um auch ihre langfristige Effizienz zu eruieren.

<sup>3</sup> Es sorgt dafür, dass die Ausführungskontrolle und die kurzfristige Erfolgskontrolle in die Festlegung der Massnahmen integriert werden.

**Art. 42** b) der Auftragnehmer

<sup>1</sup> Das Amt stellt sicher, dass die Personen und privaten Organisationen, denen im Rahmen der Umsetzung der Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz Aufgaben übertragen wurden, ihren Verpflichtungen nachkommen. Es führt stichprobenhafte Kontrollen durch und legt in seinem Jahresbericht darüber Rechenschaft ab.

<sup>2</sup> Die Auftragnehmer sind verpflichtet, diese Kontrollen zu tolerieren und auf Verlangen über ihre Aktivitäten Rechenschaft abzulegen.

<sup>3</sup> Bei Problemen übergibt das Amt das Dossier der Direktion, die die nötigen Massnahmen ergreift.

**Art. 43** Natur- und Landschaftsschutzpolizei (Art. 50 Abs. 2 NatG)

<sup>1</sup> Die Natur- und Landschaftsschutzpolizei ist in die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei integriert und wird in der entsprechenden Verordnung geregelt.

<sup>2</sup> Die Pflanzen, Pilze, Tiere und Naturobjekte, deren Ernte oder Fang das Resultat einer Übertretung ist, können vom mit der Natur- und Landschaftsschutzpolizei beauftragten Personal konfisziert werden. Lebende Tiere, sowie ihre Eier, Larven und Puppen werden freigesetzt.

**Art. 44** Strafbarkeit von bundesrechtlichen Übertretungen (Art. 57 Abs. 2 NatG)

Mit der in Artikel 24 Abs. b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vorgesehenen Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer ohne die hierfür notwendige Ausnahmegenehmigung oder Genehmigung:

- a) eine mittels eines Nutzungsplanes, einer Vereinbarung oder einer Verfügung verordnete Biotopschutzmassnahme missachtet (Art. 15 ff. NatG);
- b) gegen das in Artikel 22 Abs. 1 NatG festgelegte Verbot, Gehölze ausserhalb des Waldareals zu entfernen, verstösst;
- c) Naturobjekte beschädigt, die als ökologische Ausgleichsmassnahme geschaffen wurden (Art. 23 ff. NatG);

- d) gegen Verbote verstösst, die im Rahmen des kantonalen oder kommunalen Artenschutzes erlassen wurden (Art. 27 Abs. 1 und 3 NatG sowie Art. 22 dieses Reglements);
- e) die von der Direktion auferlegten besonderen Artenschutzmassnahmen (Art. 29 Abs. 3 NatG und Art. 23 Abs. 2 dieses Reglements) nicht beachtet.

**Art. 45** Kantonale Rechtsverletzungen (Art. 57 Abs. 3 NatG)

Strafbare Handlungen gegen kantonales Recht sind:

- a) das Nichteinhalten einer Bedingung oder einer Auflage, die an die Gewährung einer Subvention, einer Genehmigung oder einer Bewilligung geknüpft war;
- b) die Wiederansiedlung von gefährdeten oder nicht mehr wildlebenden einheimischen Arten, ohne zuvor die hierfür notwendige Bewilligung erhalten zu haben (Art. 30 Abs. 1 NatG und Art. 23 Abs. 3 dieses Reglements);
- c) der Gebrauch von Instrumenten und Hilfsmittel zum Sammeln grosser Mengen (Art. 24 Abs. 2 dieses Reglements);
- d) Zuwiderhandlungen gegen die Einschränkungen des Sammelns von Pilzen (Art. 26 dieses Reglements) oder die Übertretung von innerhalb von Pilzschongebieten geltenden Verboten;
- e) die Suche und das Sammeln zu Erwerbszwecken von Fossilien, Gesteinen, Mineralien und anderen beweglichen Naturdenkmälern, ohne im Besitz der gemäss Artikel 36 Abs. 1 NatG hierfür notwendigen Bewilligung zu sein;
- f) die Verletzung von in Naturschutzgebieten erlassenen Verboten und Einschränkungen (Art. 35 NatG).

**8. Schlussbestimmungen**

**Art. 46** Übergangsrecht

a) Biotope und Naturschutzgebiete

<sup>1</sup> Im Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements wird gestützt auf den Stand der Kenntnisse eine erste Liste der Biotope von kantonalen Bedeutung erstellt. Diese Liste wird dann im Zuge der Erstellung der kommunalen Vorinventare nach und nach ergänzt.

<sup>2</sup> Die Reglemente und Verordnungen der vom Staatsrat genehmigten oder erlassenen Naturschutzgebiete müssen innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements revidiert werden. Dieselbe Frist gilt für die Genehmigung der kantonalen Nutzungspläne für Biotope von nationaler



Bedeutung, die heute bereits auf kommunaler Ebene unter Schutz gestellt sind.

**Art. 47** b) Arten

<sup>1</sup> Die auf kantonaler Ebene geschützten Arten müssen innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements bestimmt werden.

<sup>2</sup> Bis dies der Fall ist, bleiben die Bestimmungen des Beschlusses vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt (SGF 721.1.11) und des Beschlusses vom 24. März 1981 über den Schutz von Weinbergschnecken (SGF 721.1.21) in Kraft.

<sup>3</sup> Der Aktionsplan gegen invasive gebietsfremde Arten muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements erstellt werden.

**Art. 48** c) Aufsicht

Bis zur Revision der Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei besteht für das Forstpersonal für die im Rahmen seiner Aktivitäten bemerkten Verstösse gegen die Pilzschutzbestimmungen (Art. 26 dieses Reglements) die Anzeigepflicht beim Amt für Wald, Wild und Fischerei. Es kann auch die in Artikel 43 Abs. 2 vorgesehene Beschlagnahmung vornehmen.

**Art. 49** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a) der Ausführungsbeschluss vom 28. Juni 1994 zur Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz (SGF 721.0.11);
- b) der Beschluss vom 2. Juli 1968 betreffend die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Kommission für Natur- und Heimatschutz (SGF 721.0.12);
- c) der Beschluss vom 28. Mai 1982 über das Pflücken und den Verkauf von weissen Narzissen (SGF 721.1.411);
- d) der Beschluss vom 28. Mai 1982 über das Pflücken und den Verkauf von grossen gelben Enzianen (SGF 721.1.412);
- e) der Beschluss vom 9. Juni 1998 über das Sammeln von Pilzen (SGF 721.1.51);
- f) das Reglement vom 10. Juli 1987 über die freiwilligen Aufseher im Naturschutzgebiet des Vanil-Noir (SGF 721.2.512).

<sup>2</sup> Ausserdem wird die Vereinbarung vom 16. Juni 2002 über die Verwaltung der Naturschutzgebiete des Südufers des Neuenburgersees formell gekündigt.

## **Art. 50** Änderung bisherigen Rechts

Die folgenden Erlasse werden gemäss dem Anhang 1, der Bestandteil dieses Reglements ist, geändert:

1. die Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV) (SGF 122.0.12);
2. die Verordnung vom 9. Juli 2002 zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (SGF 122.0.13);
3. das Subventionsreglement vom 22. August (SubR) (SGF 616.11);
4. das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) (SGF 710.11);
5. der Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt (SGF 721.1.11);
6. der Beschluss vom 24. März 1981 über den Schutz von Weinbergschnecken (SGF 721.1.21);
7. die Verordnung vom 14. Dezember 2009 über das Pilzreservat La Chanéaz, Gemeinde Montagny, Staatswald La Chanéaz (SGF 721.1.52);
8. der Beschluss vom 12. Oktober 1999 über das Pilzreservat Moosboden, Gemeinde Cerniat, Staatswald Höllbach (SGF 721.1.53);
9. das Reglement vom 31. Mai 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees (SGF 721.2.31);
10. das Reglement vom 11. Januar 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Vanil-Noir (SGF 721.2.51);
11. die Verordnung vom 14. Mai 2002 über das Waldreservat En Biffé auf dem Gebiet der Gemeinden Botterens, Châtel-sur-Montsalvens und Villarbeney (SGF 721.3.14);
12. der Beschluss vom 20. Februar 1973 über die Benützung der Seeufer durch Privatpersonen (SGF 753.12);
13. der Beschluss vom 16. August 1988 über die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der Strassen (SGF 781.31);
14. das Landwirtschaftsreglement vom 27. März 2007 (LandwR) (SGF 910.11);
15. die Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (SGF 922.21).

**Art. 51** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## **ANHANG 1**

### **Änderungen von Erlassen (Art. 50)**

---

Die in Artikel 50 genannten Erlasse werden wie folgt geändert:

*1. Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV) (SGF 122.0.12):*

**Art. 2 Bst. l**

[Der Zuständigkeitsbereich der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport umfasst:]

- l) die Erhaltung der archäologischen Stätten und der Kulturgüter sowie der Schutz der beweglichen Naturdenkmäler;

**Art. 8 Bst. d**

[Der Zuständigkeitsbereich der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion umfasst:]

- d) den Natur- und Landschaftsschutz und die Begleitung der Naturpärke;

*2. Verordnung vom 9. Juli 2002 zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (SGF 122.0.13):*

**Art. 7 Bst. e**

[Der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion sind folgende Verwaltungseinheiten unterstellt:]

- e) das Amt für Natur und Landschaft (NLA);

**Anhang**

*Das Organigramm der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion im Anhang wird an die Änderung von Artikel 7 angepasst.*

*3. Subventionsreglement vom 22. August (SubR) (SGF 616.11):*

**Anhang**

**Verzeichnis der Subventionen (Art. 4 SubR)**

*Die folgende Rubrik hinzufügen:*

721.0.1	<i>Gesetz vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG)</i>	
	Art. 42 Abs. 1 Bst. a: Subventionen für die Ausarbeitung der Vorinventare der Biotope	A
	Art. 42 Abs. 1 Bst. b et c: Subventionen für die Ausführung von Massnahmen zum Schutz von geschützten Biotopen	A
	Art. 42 Abs. 1 Bst. d: Subventionen für von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern getroffene ökologische Ausgleichsmassnahmen	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. e: Subventionen für die Ausarbeitung und Begleitung von Vernetzungskonzepten	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. f: Subventionen für von Gemeinden getroffenen ökologischen Ausgleichsmassnahmen	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. g: Subventionen für Naturpärke und Parkprojekte	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. h: Subventionen für Massnahmen zum Schutz und zur Wiederansiedlung von Arten	FH / A
	Art. 42 Abs. 1 Bst. i: Subventionen für Information, Bildung, Sensibilisierung und Forschung	FH
	Art. 42 Abs. 1 Bst. j: Subventionen für weitere Massnahmen von öffentlichem Interesse für den Natur- und Landschaftsschutz	FH

*4. Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) (SGF 710.11):*

**Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Dauer der öffentlichen Auflage für ein Baubewilligungsgesuch beträgt 30 Tage, soweit gleichzeitig mit dem Gesuch ein Plan, ein Reglement, ein Rodungsgesuch oder eine Ausnahmegewilligung von einer Natur- und Landschaftsschutzbestimmung öffentlich aufgelegt oder ein Umweltverträglichkeitsbericht in Vernehmlassung gegeben werden muss.

5. Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt (SGF 721.1.11):

**Art. 6, 7, 9 und 10**

*Aufgehoben*

6. Beschluss vom 24. März 1981 über den Schutz von Weinbergschnecken (SGF 721.1.21):

**Art. 3 und 4**

*Aufgehoben*

7. Verordnung vom 14. Dezember 2009 über das Pilzreservat La Chanéaz, Gemeinde Montagny, Staatswald La Chanéaz (SGF 721.1.52):

**Art. 3 und 4**

*Aufgehoben*

8. Beschluss vom 12. Oktober 1999 über das Pilzreservat Moosboden, Gemeinde Cerniat, Staatswald Höllbach (SGF 721.1.53):

**Art. 4 und 5**

*Aufgehoben*

9. Reglement vom 31. Mai 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees (SGF 721.2.31):

**Art. 8 und 9**

*Aufgehoben*

10. Reglement vom 11. Januar 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Vanil-Noir (SGF 721.2.51):

**Art. 2, 4. Satz**

*Den Ausdruck «der kantonalen Naturschutzkommission» durch «dem Amt für Natur und Landschaft» ersetzen.*

**Art. 7**

Ausnahmen zu diesem Reglement können von der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion gewährt werden; diese holt vorgängig die Stellungnahme von Pro Natura Freiburg ein.

**Art. 8 und 9**

*Aufgehoben*

*11. Verordnung vom 14. Mai 2002 über das Waldreservat En Biffé auf dem Gebiet der Gemeinden Botterens, Châtel-sur-Montsalvens und Villarbeney (SGF 721.3.14):*

**Art. 2 Abs. 2 Bst. e**

*Den Ausdruck «Büro für Natur- und Landschaftsschutz» durch «Amt für Natur und Landschaft» ersetzen.*

*12. Beschluss vom 20. Februar 1973 über die Benützung der Seeufer durch Privatpersonen (SGF 753.12):*

**Art. 1**

*Den Ausdruck «die kantonale Kommission für Natur- und Landschaftsschutz» durch «das Amt für Natur und Landschaft» ersetzen.*

*13. Beschluss vom 16. August 1988 über die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der Strassen (SGF 781.31):*

**Art. 11**

*Nach «des Amtes für Wald, Wild und Fischerei» den Ausdruck «des Amtes für Natur und Landschaft» einfügen.*

*14. Landwirtschaftsreglement vom 27. März 2007 (LandwR) (SGF 910.11):*

**Art. 14 Abs. 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup> Die Vernetzungsprojekte werden auf Gutachten der Konsultativkommission gemeinsam vom Amt für Landwirtschaft und vom Amt für Natur und Landschaft genehmigt. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann gemäss Artikel 41 LandwG Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Die mit der Prüfung der Vernetzungsprojekte beauftragte Konsultativkommission besteht aus zwei Vertretern des Naturschutzes, zwei Vertretern der Landwirtschaft und je einem Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, des Amtes für Natur und Landschaft und des Landwirtschaftlichen Institutes des Kantons Freiburg.

**Art. 37 Abs. 3 Bst. c**

c) das Amt für Natur und Landschaft;

*15. Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (SGF 922.21):*

**Art. 2 Abs. 2**

*Den Ausdruck «des Büros für Natur- und Landschaftsschutz» durch «des Amtes für Natur und Landschaft» ersetzen.*